

# Der Kommunale Integrations- und Teilhabebericht

Ein Handlungsleitfaden

Stand: 1. Juli 2025

## I. Grundsätzliches

Das am 29. Juni 2024 in Kraft getretene Sächsische Integrations- und Teilhabgesetz (SächsIntG) sieht erstmalig einen Bericht für die Kommunale Integrationsarbeit vor (vgl. § 26 SächsIntG) welcher dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt\* (Sozialministerium) als oberster Integrationsbehörde von den Landkreisen (LK) und Kreisfreien Städten (KfS) als untere Integrationsbehörden ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes und sodann alle fünf Jahre vorzulegen ist.

Sinn und Zweck der Berichte ist es, die Integrationserfolge und -defizite des Integrationsprozesses der in den jeweiligen Gebietskörperschaften lebenden Menschen mit Migrationshintergrund kontinuierlich und systematisch beobachten und begleiten zu können. So kann eine gezielte Verbesserung von Integrationsmaßnahmen und die Steuerung von Ressourcen ermöglicht werden.

Eine Konkretisierung der Berichtszeiträume und eine inhaltliche Strukturierung der Berichte wurde mit Erlass der Rechtsverordnung zur Kommunalen Integrationsarbeit (KomIntAVO) vorgenommen. Die Berichtszeiträume richten sich nach Kalenderjahren. Demnach beginnt der erste Berichtszeitraum am 18. September 2024 und endet am 31. Dezember 2024. Daran anschließend folgt ein Fünf-Jahres-Bericht, der den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029 abdeckt und dem Sozialministerium bis zum 29. Juni 2030 vorzulegen ist.

→ Der erste Berichtszeitraum beginnt am 18. September 2024 und endet am 31. Dezember 2024. Der Bericht ist bis zum 30. September 2025 vorzulegen.

## II. Aufbau und Gliederung des Berichts

Zielstellung für das Berichtswesen ist es möglichst vergleichbare Berichte zu erhalten und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand in den LK und KfS möglichst gering zu halten. Demzufolge soll dieser Leitfaden eine Hilfestellung zum Aufbau eines standardisierten Berichtswesens der kommunalen Integrationsarbeit sowohl für die LK und KfS als auch für das Sozialministerium sein.

Die Berichte sollen sich dabei am dreistufigen Aufbau der Norm des § 14 Absatz 2 KomIntAVO orientieren.

### Teil 1 Allgemeine Darstellung der Bevölkerungsstruktur

Der Bericht soll mit einem allgemeinen Überblick über die Bevölkerungsstruktur von Menschen mit Migrationshintergrund in dem jeweiligen LK oder der jeweiligen KfS beginnen. Die statistischen Daten werden den unteren Integrationsbehörden durch das zuständige Referat im SMS zugeleitet.

\* Namensänderung in der 8. Legislaturperiode

## **Teil 2 Statistische Auswertung zu Maßnahmen der kommunalen Integrationsarbeit**

Sodann soll eine zahlenmäßige Darstellung der Maßnahmen der kommunalen Integrationsarbeit pro Umsetzungsjahr erfolgen. Aus Effizienzgründen hat sich das Sozialministerium entschieden, die Berichterstattung im Rahmen der Verwendungsnachweise mit einer Fachdatenabfrage mittels SAB-Plattform zu unterstützen. Folgende Daten werden gesammelt und sind im Bericht zahlenmäßig zusammenzufassen:

### **1. Integrations- Beratungszentren**

- a) Die Anzahl der Integrations-Beratungszentren. Hierbei sind bestehende Integrations- Beratungsstrukturen und auf Grundlage der KomIntAVO neu gegründete Zentren gemeint.
- b) Die Anzahl der in den Integrations-Beratungszentren tätigen Personen. Sie sollen angegeben werden als Stellen im Vollzeitäquivalent und mit entsprechender Eingruppierung nach jeweils geltendem Tarifvertrag. Da die Anzahl der Stellen in einem Jahr nicht immer durchgängig stabil ist, wird hier nach einer durchschnittlichen Anzahl der Stellen gefragt.
- c) Die Anzahl der durchgeführten Beratungen in den Integrations-Beratungszentren insgesamt. Dabei zählt ein Beratungstermin als eine Beratung unabhängig von der Dauer und Art der Beratung (persönliche, telefonische oder digitale). Inhaltlich sollen die Beratungen unterteilt werden in die Themenfelder Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit, Kultur und Sonstiges. Eine Mehrfachnennung ist möglich, wenn die Beratung zu verschiedenen Themenfeldern erfolgte.

### **2. Kommunale Integrationskoordinatorinnen und Integrationskoordinatoren**

Die durchschnittliche Anzahl der Kommunalen Integrationskoordinatorinnen und Integrationskoordinatoren ist hier anzugeben.

### **3. Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 3 KomIntAVO**

Die Anzahl der durchgeführten Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 3 aufgeschlüsselt nach:

- a) der Anzahl der Orientierungsmaßnahmen,
- b) der Anzahl der Einsätze der Sprach- und Kulturmittlung sowie
- c) der Anzahl der Einsätze der Gemeindedolmetscherdienste.

Sollten Sie über die o.g. Angebote nicht verfügen ist eine Angabe mit „0“ notwendig.

### **4. Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 4 KomIntAVO**

Die Anzahl der durchgeführten Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 4 KomIntAVO (Finanzierung von Ausgaben im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten) ist anzugeben.

### **5. Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 5 KomIntAVO**

Die Anzahl der geförderten Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 5 KomIntAVO (die Finanzierung von niedrigschwellingen und ehrenamtlich getragenen Beratungsangeboten) ist anzugeben.

### **6. Maßnahmen gemäß § 12 KomIntAVO**

Die Anzahl der durchgeführten Maßnahmen gemäß § 12 KomIntAVO aufgeschlüsselt nach:

- a) den jeweiligen Stellen, die Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit wahrnehmen unabhängig von der Trägerschaft. Dabei geht es um das räumliche Angebot und nicht um die Personalstellen.
- b) der Anzahl der Personen, die in den Stellen, die Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit wahrnehmen, tätig sind, angegeben als Stellen im Vollzeitäquivalent und mit entsprechender Eingruppierung nach jeweils geltendem Tarifvertrag. Da die Anzahl der Stellen in einem Jahr nicht immer durchgängig stabil ist, wird hier nach einer durchschnittlichen Anzahl der Stellen gefragt.
- c) der Anzahl der Beratungen im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit. Dabei zählt ein Beratungstermin als eine Beratung unabhängig von der Dauer und Art der Beratung (persönliche, telefonische oder digitale). Inhaltlich sollen die Beratungen unterteilt werden in die Themenfelder Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit, Kultur und Sonstiges. Eine Mehrfachnennung ist möglich, wenn die Beratung zu verschiedenen Themenfeldern erfolgte.

## **7. Maßnahmen gemäß § 13 KomIntAVO**

Die Anzahl der durchgeführten Maßnahmen gemäß § 13 KomIntAVO aufgeschlüsselt nach:

- a) den jeweiligen Stellen, die Aufgaben der Rückkehrberatung wahrnehmen unabhängig von der Trägerschaft. Dabei geht es um das räumliche Angebot und nicht um die Personalstellen.
- b) der Anzahl der Personen, die in den Stellen die Aufgaben der Rückkehrberatung wahrnehmen, tätig sind, angegeben als Stellen im Vollzeitäquivalent und mit entsprechender Eingruppierung nach jeweils geltendem Tarifvertrag. Da die Anzahl der Stellen in einem Jahr nicht immer durchgängig stabil ist, wird hier nach einer durchschnittlichen Anzahl der Stellen gefragt.
- c) der Anzahl der Beratungen im Bereich der Rückkehrberatung. Dabei zählt ein Beratungstermin als eine Beratung.
- d) der Anzahl der aufgrund der Beratung vollzogenen freiwilligen Ausreisen. Die Kausalität muss nicht nachgewiesen werden, die persönliche Einschätzung des Beratenden, ob die Beratung zur Ausreise beigetragen hat, ist ausreichend.

## **Teil 3 Abschließende Bewertungen**

Schließlich soll der Bericht eine abschließende Bewertung zur Wirkung der kommunalen Integrationsarbeit in den Bereichen der strukturellen, sozialen, kulturellen und identifikatorischen Integration enthalten. An dieser Stelle ist ein Fließtext anzufertigen. Die Gliederung kann sich hierbei an den einzelnen Fördergegenständen des § 1 Absatz 1 KomIntAVO orientieren und darf die subjektive Wahrnehmung des jeweiligen Beitragenden enthalten. Sinn und Zweck ist es, ein aussagekräftiges Feedback über die Umsetzung der kommunalen Integrationsarbeit sowie über die Förderung zu erhalten, welches die Grundlage für die gemäß § 25 SächsIntG notwendige Berichterstattung des Sozialministeriums gegenüber dem Landtag darstellen wird. Gleichzeitig können die Ausführungen auch eine Argumentationsgrundlage des Fachreferats für bspw. künftige Haushaltverhandlungen bieten. Je aussagekräftiger die einzelnen Erfolge bzw. möglicher Hürden und Hindernisse beschrieben werden, umso gezielter kann kommunale Integrationsarbeit zukünftig gefördert werden.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit den kommunalen Integrations- und Teilhabeberichten können an das Fachreferat Integration ([integration@sms.sachsen.de](mailto:integration@sms.sachsen.de)) gerichtet werden.